

**Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und
Diplomrechtspfleger Österreichs - VDRÖ**

Marxergasse 1a/1510
A-1030 Wien

ZVR: 842852272
E-Mail: office@vdroe.at
Homepage: www.vdroe.at



Wien, am 3.5.2017

Sachbearbeiterin:
ADir.ⁱⁿ Edith Hörtnagl

An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft:

Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) (1588 d.B.)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs – VDRÖ dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Aus praxisorientierten Gründen beschränkt sich diese Stellungnahme zunächst auf **Artikel 1 des Bundesgesetzes, somit auf die Änderung der INSOLVENZORDNUNG**. Bezüglich nicht angeführter Paragrafen erscheint keine Stellungnahme erforderlich. Teilweise werden Paragrafen angeführt, welche zwar nicht direkt durch die Novelle geändert werden sollen, die jedoch hinterfragenswert sind.

zu § 74 Abs 1 Z 5 IO:

Die nunmehr verpflichtende Anführung früherer Namen der Schuldner vereinheitlicht die bereits häufig in der Praxis durchgeführte Ergänzung von früheren (vor Allem) Nachnamen. Damit hier auch eine einheitliche Eintragung in der Insolvenzdatei möglich ist, wäre es wünschenswert, einen zentralen Baustein zu konfigurieren bzw. die Suchfunktionen diesbezüglich zu überarbeiten (sodass auch bereits mit der „Einfachen Suche“ die Schuldner auch bei Eingabe eines ehemaligen Namens gefunden werden).

zu § 182 Abs 2 IO:

Die geplante Überweisungsmöglichkeit vom Bezirksgericht an das Landesgericht ist – weil praxisgerecht – ausdrücklich zu begrüßen.

zu § 183 IO:

Der Entfall des – soweit aus der Praxis der damit befassten Diplomrechtspfleger/innen überhaupt wahrnehmbar – außergerichtlichen Ausgleichsversuches wird insofern begrüßt, zumal bereits jetzt in der Mehrheit der dafür in Betracht kommenden Fälle von den Schuldnern ein solcher wegen des Vorhandenseins von Anlaufkosten deckenden Vermögens überhaupt nicht versucht zu werden brauchte.

zu § 191 Abs 1 IO:

Grundsätzlich wird die Erhöhung der Mindestentlohnung begrüßt. Inwieweit sich aus den geänderten Bestimmungen der §§ 82, 82a IO (Mindestentlohnung zuzüglich zur vom Erlös abhängigen Entlohnung) eine massive Verringerung des Massevermögens ergibt, wird die Praxis zeigen.

zu § 193 Abs 1 IO:

Sowohl in § 183 IO wie auch in § 194 IO ist von einem Antrag auf Annahme eines Zahlungsplanes die Rede, hier nunmehr vom Abschluss – beabsichtigte Änderung??

zu § 194 Abs. 1 Z.1 IO:

Hier ist jedenfalls – unabhängig von der gesamtrechtlichen Komponente, auf die im Anschluss eingegangen wird - eine textliche Klarstellung notwendig:

Der Gesetzesentwurf spricht davon, dass „...der Schuldner eine Quote anbieten muss, die seiner ... entspricht.... wenn aber ..., so braucht er keine Zahlungen anbieten“. In den Erläuterungen wird aber unter Z 28 hingewiesen, dass „...eine „Nullquote“ jedoch als unzulässig angesehen wird...würde diese Schuldner von einem Zahlungsplan und damit auch von einem Abschöpfungsverfahren ausschließen...brauchen einen Zahlungsplan nicht anbieten...“.

Hier sind die Intentionen des Gesetzgebers, wie diese Gesetzesstelle in der Praxis durchgeführt werden soll, völlig unklar, zumal etwa auch § 200 IO nicht geändert wurde, wonach über den Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens erst entschieden werden darf, wenn einem zulässigen Zahlungsplan die Bestätigung versagt wurde. Daraus folgernd wäre also doch ein Zahlungsplan anzubieten, aufgrund der Ergänzung des § 199 jedoch mit einer Nullquote – entgegen den Erläuterungen??

Auch die Formulierung „...voraussichtlich kein pfändbares Einkommen...“ beschwört geradezu zahlreiche Probleme in der Praxis herauf. Diesbezüglich eher fördernd wie verhindernd sind hier auch die dazugehörigen Erläuterungen, wonach „...die Geringfügigkeit nach den Umständen des Einzelfalles zu berücksichtigen sein wird, wobei die Bagatellgrenzen nach § 292j Abs 5 EO (10 Euro) und nach § 6a Abs 3 GEG (20 Euro) Anhaltspunkte bieten könnten...“. Derzeit ist es aufgrund des Wortlautes des Gesetzes und daraus folgend zahlreicher Rekursentscheidungen nicht möglich, als Insolvenzgericht die Pfändbarkeit von Einkommensteilen oder die Feststellung von Unterhaltspflichten iSd § 292k EO beschlussmäßig festzustellen, was jedoch genau in dieser Frage unabdingbar ist, will man sinn- und endlose Diskussionen in den Tagsatzungen hintanhalten und zahlreiche Rekurse vermeiden. Daher ist diese Gesetzesstelle hinsichtlich der Novellierung, so sie dem Inhalt nach bleibt, jedenfalls zu konkretisieren (zB. exakter Betrag anstatt „geringfügig“) und bestenfalls zusätzlich zu ergänzen, dass im gesamten Insolvenzverfahren und vor Allem im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeit des Zahlungsplanes das Insolvenzgericht ermächtigt ist, auf Antrag und auch von Amts wegen

Entscheidungen iSd § 292k EO (ähnlich wie der derzeitige § 205 IO für Abschöpfungsverfahren, welcher ebenfalls ergänzt werden sollte) zu treffen.

Bezüglich der gesamtrechtlichen Komponente wird auf die Erläuterungen im Anschluss verwiesen.

zu § 199 Abs.1 IO:

Analog zur textlichen Adaptierung in § 193 Abs.1 Z.1 IO, wonach der Schuldner „...bereits zugleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens .. den Abschluss eines Zahlungsplanes...“ beantragen kann, wäre eine entsprechende Formulierung auch in § 199 Abs. 1 IO sachgerecht. Zudem ist eine Konkretisierung im Zusammenhang mit der Verständnisfrage zu § 194 IO (siehe oben) notwendig. Wenn nämlich keine Abstimmung über einen Zahlungsplan notwendig ist – weil gar kein Zahlungsplanvorschlag unterbreitet werden muss -, dann entfielen auch § 193 Abs 2 und somit die vorherige Verwertung des Vermögens. Gibt es dann ein Abschöpfungsverfahren ohne vor geschaltete Zahlungsplanabstimmung und somit auch ohne vorherige Vermögensverwertung??

Zudem wäre zu überlegen, ob nicht im Fall, dass das Einkommen verpfändet wurde und daher der diesbezügliche Verpfändungsgläubiger noch zwei Jahre ab Eröffnung die Bezugsteile erhält, ein Zusatz gefunden wird, dass sodann die Abtretungserklärung „...drei Jahre ab Wegfall des vertraglichen Pfandrechtes...“ gilt, damit die Gläubiger im Fall von pfändbarem Einkommen zumindest drei Jahre lang die Abschöpfungsbeträge erhalten. Widrigenfalls könnte es sein, dass sich diese drei Jahre auf lediglich ein Jahr (bzw. 1 ½ Jahre) verkürzen, was eine weitere unzumutbare Schmälerung darstellen würde.

zu § 200 Abs.1 IO:

Ergänzend zu den Ausführungen zu § 194 IO ist hier jedenfalls auch eine Konkretisierung bzw. Richtigstellung notwendig, v.a. wenn ein Zahlungsplan, über den abgestimmt werden müsste, überhaupt nicht vorgelegt werden muss. Dann ist diese Bestimmung ebenfalls entsprechend zu adaptieren. Hier wird auch auf die obigen Ausführungen bzgl. Vermögensverwertung verwiesen.

zu § 201 Abs. 1 Z.2a IO:

Zunächst ist festzustellen, dass die derzeitige Formulierung des novellierten § 201 in dieser Form rhetorisch missverständlich ist, sodass es wohl lauten sollte: „...ist nur abzuweisen, wenn der Schuldner während des Insolvenzverfahrens keine angemessene Erwerbstätigkeit ausgeübt oder, wenn er ohne Beschäftigung war, sich nicht um eine solche bemüht und eine zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat...“.

Wenn in den Erläuterungen zur Novelle vom „redlichen Schuldner“ die Rede ist, ist dieses neue Einleitungshindernis grundsätzlich durchaus zu begrüßen, wiewohl zu befürchten ist, dass die Gläubiger künftig davon erheblichen Gebrauch machen werden, um möglichst die Einleitung des künftig verkürzten Abschöpfungsverfahrens mit eventueller 0-% Quote im Vorhinein zu verhindern. Insbesondere birgt die Wendung „...angemessene Erwerbstätigkeit...“ einen wesentlichen Mehraufwand für die Gerichte in sich, zumal ja auch hierüber zeitintensive Erhebungen und hinreichende Feststellungen zu pflegen sein werden, was wiederum zwangsläufig eine erhebliche Ausdehnung der Verfahrensdauer und Verfahrenintensität und wohl auch einen vorhersehbar massiven Anstieg von Rechtsmitteln – und zwar von Gläubigerseite gegen die Einleitung als auch von Schuldnerseite gegen die Abweisung des Abschöpfungsverfahrensantrages – zur Folge haben wird.

zu § 203 IO – damit zusammenhängend § 204 IO:

Angesichts der stark verkürzten Verfahrensdauer des Abschöpfungsverfahrens wird eine nur einmalige Verteilung durch den Treuhänder begrüßt.

Allerdings wäre jedenfalls in diesem Zusammenhang der § 204 IO zu überdenken, zumal dieser laut der Novelle unverändert bleibt. Allerdings wird hier jedoch einerseits mit einem erhöhten Arbeits- und Überwachungsaufwand des Treuhänders während der Laufzeit der Abtretung zu rechnen sein, was eine Evaluierung seiner Vergütung – in Anlehnung an die Überlegungen zur Adaptierung der Mindestentlohnung des Insolvenzverwalters nach § 191 Abs.1 – sachgerecht erscheinen lässt, andererseits werden sich die Fälle mehren, in denen es mangels Eingänge am Treuhandkonto zu überhaupt keinen Verteilungen durch den Treuhänder kommen wird.

zu § 213 IO:

Es wäre wünschenswert, wenn eine Restschuldbefreiung zumindest davon abhängig gemacht wird, dass die Verfahrenskosten (Kosten des Treuhänders) bezahlt sein müssen, will man nicht unzählige Beträge – unwiederbringlich – aus dem Amtsverlag bevorschussen müssen.

zu § 279 IO:

Diese Bestimmungen sind recht kompliziert und verwirrend formuliert. So spricht Abs 2 davon, dass der novellierte § 194 anzuwenden ist, wenn der Antrag auf Abschluss eines Zahlungsplanes nach dem 30. 6. 2017 bei Gericht einlangt, was die Möglichkeit zuließe, dass der Schuldner seinen bisher gestellten Antrag auf Annahme des Zahlungsplanes (mit einer Quote von XY %) zurückzieht und sodann nach dem 30. 6. 2017 wiederum einbringt, nunmehr - je nach Adaptierung des § 194 wie oben – einen neuen mit 0 %, sofern das Verfahren zwischenzeitig nicht aufgehoben wurde.

zu § 280 IO:

Zur generellen Ablehnung dieser Übergangsbestimmung wird auf den Nachhang verwiesen. Verbleibt jedoch § 280 IO in dieser Version, so würde dies bedeuten, dass mit Stichtag 1. Juli 2020 sämtliche Abschöpfungsverfahren auslaufen würden, die zumindest drei Jahre lang gelaufen sind. Wenngleich momentan keine aktuellen Zahlen bekannt sind – welche sicherlich seitens des BMJ eingeholt werden könnten - , so würden dies wohl Tausende von Verfahren sein, die österreichweit auf einen Schlag beendet werden müssten. Der damit verbundene Arbeitsaufwand (wobei hier wohl der Begriff „Lawine ungeahnten Ausmaßes“ besser passen würde) für Treuhänder und vor Allem für die Gerichte wäre gelinde gesagt der „organisierte Wahnsinn“, produziert durch eine einzige Gesetzesstelle. Sollte die Gesetzgebung auf die Beibehaltung der vielfach erwähnten drei Jahre bestehen, so wäre es zumindest praxisorientierter, würde man die Formulierung abändern auf „...wenn die Abtretungserklärung abgelaufen ist oder ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Abschöpfungsverfahrens nach dem 1. Juli 2017 eine Laufzeit von drei Jahren abgelaufen ist...“, was zur Folge hätte, dass zwar mit 1. Juli 2020 trotzdem noch zahlreiche Verfahren beendet wären, aber sich viele doch in der zweiten Jahreshälfte

von 2020 verteilen würden. Besonders für die Treuhänder und für Gerichte mit einem größeren Einzugsgebiet und folglich zahlreicheren Insolvenzverfahren wäre dies eine leicht zu ändernde Variante des Gesetzesentwurfes.

Zudem wäre klarzustellen, ob hier auch der Fall des bisherigen § 213 Abs 4 IO gemeint ist, was angenommen wird.

Wie ist in den Fällen des § 213 Abs 3 IO vorzugehen: hat der Schuldner noch die Ergänzungszahlungen zu leisten, oder kann er, da die Abtretungserklärung abgelaufen ist, sofort die Beendigung beantragen?

Was geschieht, wenn das Abschöpfungsverfahren zB bisher zwei Jahre gelaufen ist und der Schuldner nach dem 1. 7. 2017 eine Quote von 50 % erreicht: da die Laufzeit der (alten) Abtretungserklärung noch nicht abgelaufen ist, müsste der Schuldner jedenfalls die drei Jahre seit dem 1. Juli 2017 abwarten, um einen Antrag auf Beendigung stellen zu können? Oder ist das Verfahren nach Erreichen der 50 % zu beenden?

Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass unter dem Gesichtspunkt des § 280 IO die §§ 194 Abs 4 und 201 Abs 1 Z 6 sehr streng und veraltet erscheinen, da sie in keinem Verhältnis stehen.

zu § 281 IO:

Auch hier wird zur generellen Ablehnung dieser Übergangsbestimmung auf den Nachhang verwiesen.

Organisatorisch gesehen werden hier künftig aufgrund dieser Übergangsbestimmung wohl die Gerichte (und damit funktionell künftig nur mehr die Diplomrechtspfleger/innen) in den vor der Novelle anhängig gemachten Zahlungsplanverfahren mit derartigen Anträgen wohl förmlich überschwemmt werden. War durch den vormaligen und nunmehr obsoleten § 198 eine Schranke für neuerliche Abstimmungen dadurch gezogen, dass ein solcher Antrag nur einem Schuldner offen stand, dessen Einkommens- und Vermögenslage sich unverschuldet verschlechtert hat, so beinhaltet diese Übergangsbestimmung keinerlei solche Beschränkungen, sodass jeder Schuldner, der vor dem 1. 7. 2017 einen Zahlungsplan mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat und dabei sein unpfändbares Einkommen zu einem geringen Teil angeboten hat, einen Antrag nach § 281 IO stellen wird. Der Verweis auf die neuen Bestimmungen, vor Allem auf § 201

Abs 1 z 2a IO, wird wohl kaum einen Schuldner von der Antragstellung abhalten, umgekehrt jedoch wiederum die damit verbundenen Probleme (vermehrte Einleitungshindernisse, Rekurse) aufwerfen.

Klarzustellen ist, ob es sich hierbei wie beim § 198 IO um ein aufgehobenes Verfahren handelt, in dem (lediglich) neu abgestimmt und allenfalls das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird oder ob neuerlich das Vermögen geprüft und allenfalls verwertet werden muss.

Ergänzend zu den Kritikpunkten und Verbesserungsvorschlägen rechtlicher Art zu den einzelnen Paragraphen erlaubt sich die VDRÖ, zusätzlich noch in aller Deutlichkeit festzuhalten:

Die beabsichtigten Änderungen sind zu begrüßen, soweit sie Klarstellungen tätigen, Redaktionsversehen beheben und die seit langer Zeit nicht angepasste Mindestentlohnung für Insolvenzverwalter erhöhen. Auch die gesetzlich vorgesehene Überweisungsmöglichkeit des § 182 Abs 2 IO ist als sehr praxisnah zu betrachten.

Getreu dem althergebrachten, aber bewährten Grundsatz „was nichts kostet, ist nichts wert“ ist die Novelle, sofern sie auf die eklatante Erleichterung der Entschuldung abzielt, jedoch entschieden abzulehnen.

Es erscheint aus Sicht der Praktiker gesellschaftspolitisch geradezu mehr als bedenklich und vor Allem für die heutige Konsumgesellschaft ein gänzlich falsches Signal, wenn durch die geplanten Neuerungen das „Schuldenmachen“ per se unter dem Deckmantel der regierungsseitig propagierten „Kultur des Scheiterns“ mit einem quasi-Augenzwinkern als leicht aus der Welt zu schaffendes „Kavaliersdelikt“ suggeriert wird, ohne dass aber gleichzeitig auf anderen gesetzlichen Ebenen (z.B. Schuldrecht, Strafrecht) ein ausgewogener Gegenpol geschaffen wird, damit dieses nach der österreichischen Rechtsordnung geduldet, anhaltend relativ leichte „Schulden-machen“ massiv zurückgedrängt und hintan gehalten wird. Das „Leben auf Pump“, das bereits jetzt zuhauf durch entsprechende Lockangebote und intransparente Werbung forciert wird, wird quasi propagiert. Letztlich werden für die unzähligen schwarzen Schafe wieder nur die sogenannten braven Zahler in die Pflicht genommen und die Voraussetzungen für die Vergabe von Krediten womöglich noch höher geschraubt. Die Möglichkeiten der Unternehmens(neu)gründungen

werden mangels Bereitschaft der Banken zur Kreditvergabe bzw. durch das zu befürchtende Nachweisen immenser Sicherheiten weiter eingeschränkt – die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind damit absehbar. Umgekehrt ist zu befürchten, dass eine überbordende Inkassowirtschaft (und das Auflaufen gänzlich unnötiger und zum Großteil nicht nachvollziehbarer Kosten) weiterhin ihr Unwesen treibt, da die Gläubiger danach trachten werden, möglichst rasch vor einem beabsichtigten Insolvenzantrag des Schuldners noch zu einem Bruchteil ihrer Forderungen zu gelangen.

Wenngleich hier nicht einer Generalverurteilung gleichkommend alle Schuldner „in einen Topf geworfen werden“ sollen und es durchaus Personen gibt, denen eine Entschuldung bei der derzeitigen Rechtslage auch unter Aufbringung aller Kräfte nicht möglich wäre, obwohl sie kein Verschulden trifft (beispielsweise wenn aus Krankheitsgründen keine Tätigkeit ausgeübt werden kann), so gäbe es jedenfalls adäquatere und sinnvollere Mittel. Derzeit ist es vielfach so, dass es Schuldnern, bevor sie den Gang zum Insolvenzgericht wagen, unmöglich gemacht wird, ihre Schulden auf eine würdige Weise zurückzuzahlen, statt dessen scheitern sie an steigender Zins- und Kostenlast. Vor der Einbringung einer Klage sind sie mit extremen Mahnspesen der Gläubiger, sodann mit den Höchstsätzen der Inkassobüros konfrontiert. Sparzinsen grundeln bei 0%, im Mahn- und Exekutionsverfahren sind Zinssätze von 10% bis 20% Fakt, Zinseszinsen und kapitalisierten Zinsen normal. Zahlungen sind zuerst auf Zinsen und Kosten anzurechnen, sodass bei monatlichen Zahlungen bzw. Lohnexekutionen sich das Kapital nie verringert. Hiefür müssten zunächst Maßnahmen getroffen werden, die das Erreichen der gänzlichen Zahlungsunfähigkeit möglichst vermeiden. Vorschläge zur Erreichung und Erleichterung von Entschuldungen wären die Regulierung der Mietpreise, die Senkung des Zinsdrucks, Zahlungen sind zuerst der Kapitalforderung anzurechnen, Senkung der Inkassokosten u.v.m.. Hier sollte der Gesetzgeber ansetzen und die veraltete und beispielsweise in keinster Weise transparente Regelung der Höchstsätze über die Inkassobüros zustehende Vergütungen an den Gesetzestext des § 1333 ABGB (worin die Angemessenheit der Inkassobemühungen betont wird) bzw. an das deutsche Recht (gestaffelte Prozentsätze je nach Höhe der Schuld) anpassen.

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens wäre etwa die Adaptierung der Billigkeitsgründe ein einfacheres und auch sinnvoller Mittel gewesen. Grundsätzlich sind die Diplomrechtspfleger/innen der Ansicht, dass von einem Schuldner, der behauptet, an einer Regelung seiner Verbindlichkeiten interessiert zu sein, erwartet werden kann, dass er – um eine Schuldbefreiung erlangen zu können – auch bereit ist, Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen zu leisten, um damit zumindest seinen guten Willen und die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Gericht und den Gläubigern nachzuweisen. Die Auswirkungen dieser Novelle auf die Zahlungsmoral Österreichs sind daher als nicht vorteilhaft anzusehen.

Zudem ist die in den Erläuterungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ gemachte Aussage, der Aufwand der Gerichte würde annähernd gleich bleiben, als Praktiker fast schon als sarkastisch aufzufassen. Auszugsweise darf nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass allein die Änderung des § 201 IO – die grundsätzlich dem Inhalt nach zu begrüßen ist -, die Änderung des § 194 IO mit den darin enthaltenen ungenauen Einstufungen und vor Allem die Einführung der §§ 280 und 281 IO zu einem explosionsartig ansteigenden Anfall von Folge- und selbstverständlich Neuanträgen von Schuldnerseite führen wird. Ob es aufgrund der Neuerungen zu einem Rückgang von Gläubigeranträgen kommt, kann derzeit nicht beurteilt werden, würde aber wohl keine allzu große Arbeitserleichterung bringen. Dem entgegenstehend werden möglicherweise die Exekutionsanträge von Gläubigern titulierter Forderungen steigen, die versuchen werden, mit Hilfe des Exekutionsverfahrens noch schnell wenigstens einen Teil ihrer Forderungen zu erhalten. Hier sind schon jetzt – ohne Novellierung des Insolvenzverfahrens – immer mehr „phantasievoll“, fast abstruse Anträge zu bearbeiten.

Was die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen anlangt, wäre es wünschenswert, wenn eine Restschuldbefreiung zumindest davon abhängig gemacht wird, dass die Verfahrenskosten (Kosten des Treuhänders) bezahlt sein müssen, will man nicht unzählige Beträge – unwiderbringlich – aus dem Amtsverlag bevorschussen müssen. Hier wären beispielsweise der diesbezügliche § 213 sowie § 184 IO abzuändern, etwa auf die Fassung „...Der Schuldner ist mit Beschluss zur Nachzahlung der Beträge zu verpflichten, die vorläufig aus Amtsgeldern gezahlt und dem Bund noch

nicht ersetzt wurden. Fünf Jahre nach Beendigung oder Einstellung des Verfahrens kann die Verpflichtung der Nachzahlung nicht mehr auferlegt werden.“.

Überdies ist anzumerken, dass eine Novellierung der Insolvenzordnung jedenfalls dazu zu nutzen wäre, dass verfahrensrechtliche Ergänzungen eingebaut werden, die die damit beschäftigten Gerichte – und in Zukunft ausschließlich die Diplomrechtspfleger/innen – in ihrer Arbeit unterstützen. Hier darf nochmals nachdrücklich auf die zu schaffende Möglichkeit verwiesen werden, dass das Gericht ALLE notwendigen Entscheidungen treffen darf, die im Rahmen der Vermögensverwertung im engeren und weiteren Sinne und sodann im Abschöpfungsverfahren notwendig sind. Diesbezüglich wäre eine einfache Ergänzung ausreichend, wenn etwa § 2 Abs 2 IO ergänzt wird wie folgt: „...entzogen. Diesbezüglich ist das Insolvenzgericht befugt, auf Antrag oder auch von Amts wegen Entscheidungen im Rahmen der Exekutionsordnung, unter Anderem gemäß § 292, § 292a, § 292b und § 292k EO zu treffen.“. Somit sind die zahlreichen und unbefriedigenden Rechtsmittelentscheidungen aus ganz Österreich über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen obsolet. Vor Allem unter dem Gesichtspunkt des neuen § 201 IO ist nämlich zu befürchten, dass hier künftig bereits im Stadium des Eröffnungsverfahrens ein weitaus strengerer Prüfungsmaßstab anzulegen sein wird, da sich eben die Frage nach Pfändbarem – und damit Hand in Hand die grundsätzliche Frage nach der zwingenden Vorlage eines Zahlungsplanes – als essentiell gestaltet.

Abschließend wird ersucht, zeitnah mit der Veröffentlichung einer neuen Novelle – wie auch immer diese dann gestaltet sein sollte – alle für die Praktiker/innen (wohl Richter/innen, aber vor allem Diplomrechtspfleger/innen und Abteilungskräfte) notwendigen technischen Änderungen auszugestalten und weiterzuleiten, etwa adaptierte Textbausteine, Ediktsdatei-Bausteine, Registereintragungsmöglichkeiten und Ähnliches.

Dass § 17a Abs 2 RpfIG im Fall, dass die Übergangsbestimmungen wie im Entwurf beschlossen werden, spätestens 2020 obsolet wird, darf der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Im Abschluss darf noch ein Einwand eines Kollegen eingefügt werden, welcher die Regelungen der §§ 40 und 45a EO betrifft:

Soweit dies aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ersichtlich ist, soll verhindert werden, dass auf Grund einer vereinbarten Stundung und Ratenzahlung mit einer Behörde der Verpflichtete die Einstellung der Exekution gem. § 40 EO beantragt.

Dazu darf auf *Jakusch* in *Angst/Oberhammer*, EO³ § 40 EO (Stand 1.7.2015, rdb.at), Rz 6, hingewiesen werden:

„§ 40 enthält den Hinweis, der dort geregelte Antrag könne „ohne vorläufig gem §§ 35 oder 36 Klage zu erheben“, gestellt werden. Daraus ergibt sich die Zulässigkeit des Antrages nur unter den Voraussetzungen, unter denen auch Klage erhoben werden könnte. Es muss also der Rechtsweg zulässig sein. Der Antrag nach § 40 steht demnach dem Verpfl immer dann nicht offen, wenn der Oppositions- oder Impugnationsanspruch nicht mit Klage bei Gericht, sondern mit Antrag bei einer Verwaltungsbehörde oder dem VwGH bzw VfGH geltend zu machen wäre (*Heller/Berger/Stix* I 518). Gegen die von *Holzhammer* (155) vertretene gegenteilige Meinung sprechen die in § 35 Rz 6 und § 36 Rz 4 dargelegten verfassungsrechtlichen Erwägungen (Art 94 B-VG – Trennung von Justiz und Verwaltung), die in gleicher Weise wie im Oppositions- bzw Impugnationsprozess auch für das Verfahren nach § 40 gelten.“

Die Regelung erscheint daher als überflüssig; hier werden Probleme geschaffen, die sich gar nicht ergeben, wenn ein Antrag nach § 40 EO bei Stundung nicht zugelassen wird (Stundungsentscheidung - in Form eines Bescheides? Interpretation von Ratenvereinbarungen etc.).

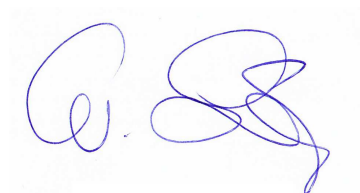
Wenn der Verpflichtete eine Vereinbarung mit der Behörde/Gebietskörperschaft abschließt, kann diese als betreibende Partei derzeit ohnehin einen Antrag gem. § 45a EO einbringen.

Abgesehen davon wird im neuen Abs 2 eine Frist von einem Jahr festgesetzt, nach der die Exekution einzustellen ist, wenn diese nicht fortgesetzt wird - in Abs 1 sind dafür zwei Jahre vorgesehen.

Anmerkung: In der Praxis wird natürlich ein Einstellungsantrag des Verpflichteten in Exekutionsverfahren, die auf Grund eines Titels aus einem Verwaltungsverfahren bewilligt wurden, akzeptiert - insbesondere bei Zahlung der gesamten Forderung.

Diese Stellungnahme wurde auch an das Bundesministerium für Justiz (team.z@bmj.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Szöky, Präsident



Monika Hofbauer, Schriftführerin